

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 18. December

1844.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe zc. auß Land, ohne Rücksicht, inwieweit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

- |  |        |
|--|--------|
| 1) Für jeden einzelnen Brief . . . . .   | 1 Sgr. |
| 2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthln., und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . . | 2 =    |

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

### 3) für Zeitungen,

- |  |        |
|--|--------|
| a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . .  | 6 Sgr. |
| b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . .   | 10 =   |
| c) für die Gesessammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . . | 2½ =   |

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe zc. auß Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30. November 1844.

General = Post = Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**N 35.** Das Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien von approbirten Medizinal-Personen und die Prüfung der Letzteren betreffend.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist uns unter dem 23. September c. folgende Verfügung zugegangen:

Durch das mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medizinal-Personen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im § 3 des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich außer der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Kommission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit praktizirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualifikation veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren, vom 8. März dieses Jahres als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch, den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, daß sie unter Vorbringung eines Zeugnisses des Kreis-Physikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung

nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Cursum auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staats-Prüfungen zu machen.

Berlin, den 23. September 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten  
Eichhorn.

In Folge dieses hohen Rescripts fordern wir alle diejenigen Herren Aerzte und zur innern Praxis berechtigten Wundärzte erster Klasse, welche sich irgend wie mit homöopathischer Praxis beschäftigen, auf, sich, Behufs weiterer Veranlassung entweder bei uns zu dieser Prüfung zu melden, oder nachzuweisen, aus welchen Gründen sie sich in dem angegebenen Ausnahmefalle befinden.

Breslau, den 1. Dezember 1844.

I.

---

**N. 36.** Die Zeit des Beginns der Verwiegung und des Auslegens der Wolle vor den Wollmärkten betreffend.

Auf Befehl der hohen Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch angeordnet, daß auf den größeren Wollmärkten die Verwiegung der Wolle, und die Ausstellung der Wagescheine vor den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorausgehenden Tagen ferner nicht erlaubt, und zugleich darauf gehalten wird, daß das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten nicht früher, als an diesen drei Tagen erfolge, da solche Maßgabe dem eigentlichen Zwecke der Wollmärkte eben so förderlich, als dem Interesse der Wollproducenten entsprechend ist.

Die Ortsbehörden der Markttorte werden angewiesen, sowohl mit Aufmerksamkeit und Strenge auf die Aufrechthaltung dieser Anordnung zu halten, als auch bei der Einrichtung der städtischen Wiegeanstalten dafür zu sorgen, daß die Zulänglichkeit derselben mit dem nunmehr auf eine kürzere Frist zurückgeführten, während derselben also voraussichtlich gesteigerten Bedürfnisse, nicht in Widerspruch gerathe.

Breslau, den 9. Dezember 1844.

I.

---

Einsetzung der Nachrichten für die Schlesiße Instanzen-Notiz.

Behufs der höhern Orts angeordneten Herausgabe der Schlesiße Instanzen-Notiz für die Jahre 1845 und 1846 fordern wir sämmtliche, von uns ressortirenden Königlichen  
68 \*

und öffentlichen Behörden unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. November 1837 hierdurch auf: auch über alle bei den Königlich-Kammerherren-, Fürsten- und Standesherrn-Erbämtern etc., Privat-, Lehr- und Erziehungs-Instituten, Real- oder höheren Bürgerschulen, desgleichen Gewerbe-, Zeichen- und Handwerkschulen, so wie der Domainen-, Pacht- und Rent-Ämter unter Angabe der Namen der Pächter und Beamten, der Forst- und Flöß-Officianten, der Landräthe und der Bau-Beamten, desgleichen der öffentlichen Anstalten und Institute, so wie der Bade- und Brunnenörter mit Anführung der dabei angestellten Personen etc. — vorgekommenen Veränderungen die erforderlichen Nachrichten bis zum 20. d. M. unfehlbar an uns einzureichen.

Eine Nachtrags-Nachweisung der während des Druckes inzwischen eingetretenen Veränderungen wird dagegen spätestens bis zum 15. März gewärtiget.

Wir empfehlen hierbei die größte Sorgfalt und Ausführlichkeit.

Breslau, den 7. Dezember 1844.

I.

Den Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro III. Quartal 1844 betreffend.

Nachdem die gesetzlich vollzogenen Haupt-Bescheinigungen über die im Laufe des dritten Quartals, d. i. vom 1. Juli bis letzten September des Jahres 1844, eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen- und Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugesertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der königlichen Regierung-Haupt-Kasse ausgegebenen Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Ämtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1844.

III.

Da nach § 5 der durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Oktober dieses Jahres (Amtsblatt Stück 42, Seite 247) bekannt gemachten „Zusätzliche Bestimmungen zur Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841“ Protokollbücher für die Schiedsmänner in der durch die Instruktion vom 1. Mai 1841 vorgeschriebenen Form bei den Landräthen und Magisträten stets vorrätig sein sollen, so weisen wir hiermit die Herren Landräthe und Magistrate unseres Departements an, stets für einen solchen Vorrath zu sorgen. Die hiesige Buchdruckerei von Graß, Barth und Comp. hat es übernommen, vorschriftsmäßig eingerichtete, unter Pappdeckel gebundene Protokollbücher in Folioformat zu 144 Blättern guten Schreibpapiers zum Preise von 18 Sgr. zum Verkaufe bereit zu halten. Wir empfehlen daher dieses Anerbieten zur Beachtung.

Breslau, den 13. Dezember 1844.

I.

In Folge unmäßigen Branntwein-Genusses ist im Wartenbergischen Kreise ein Mann plötzlich gestorben. Wir machen diesen Fall zur Warnung bekannt.

Breslau, den 10. December 1844.

I.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichem Ober-Landesgerichts zu Breslau pro November 1844.

### I. Befördert:

- 1) Der Justitiarius Pflug zu Seitenberg hat die Qualification als Ober-Landes-Gerichts-Assessor erhalten;
- 2) die Auscultatoren Benzel, von Siegroth und Lauterbach zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;
- 3) der Rechts-Candidat Moriz Graf von Strachwitz zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator;
- 4) der ehemalige Bureaugehülfe Hänisch zu Kreuzburg zum Hülfssactuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 5) der Civil-Supernumerarius Eschentscher zum Bureau-Diätarius bei dem hiesigen Landgericht;
- 6) der vormalige freiwillige Jäger Gibest zum Pförtner und Nachtwächter bei dem Inquisitoriat zu Fauer.

### II. Versetzt:

Der Hülfssactuarius Ostadny bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein als Bureau-Diätarius an das hiesige Stadtgericht.

### III. Ausgeschieden:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Albrecht,</li> <li>2) die Ober-Landesgerichts-Auscultatoren Guhraver und Breuer,</li> </ol> | } | auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts. |
|---|---|---|

### IV. Pensionirt:

- 1) Der hiesige Ober-Landesgerichts-Bote Dehme;
- 2) der Gerichtsdiener und Executor Stöhr bei dem Land- und Stadtgericht zu Schömburg.

## V. Gestorben:

- 1) Der Büreaugehülfe bei dem hiesigen Landgericht, Ober-Landesgerichts-Referendarius Berthold;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Kern;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Auscultator Wilhelm v. Fiebig.

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im  
Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro November 1844.

Name des G u t s.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Klein-Hennersdorf	Namslau	Justitiarius Drespe zu Reichthal	Justitiarius Bogatsch zu Namslau.
Belmsdorf	dto.	dto.	Land- und Stadtgerichts- Assessor Schobstädt zu Namslau.
Groß-Boitsdorf und Baudigerei	Wartenberg	Stadtrichter Marks zu Wartenberg	Justitiarius Grünher zu Festenberg.
Buchelsdorf, Heugendorf und Antheil Strehlich	Namslau	Justitiarius Drespe zu Reichthal	Justitiarius und Bürger- meister Weisker zu Namslau.

## P a t e n t i r u n g e n.

Dem Kaufmann J. F. Bergemann zu Elberfeld ist unter dem 30. November 1844  
ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Reinigen der Tram-Seide, in der durch Zeichnung und  
Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats  
ertheilt worden.

Dem Kaufmann Polig zu Stettin sind unter dem 6. Dezember 1844 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Nachheben der Weinfässer,

das andere aber:

auf einen verbesserten Pfortenheber, welcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## C h r o n i k.

**Auszeichnung.** Dem katholischen Organisten Flögel in Brieg ist, mit Rücksicht auf seine 50jährige Dienstzeit, das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der bisherige Oberlehrer am katholischen Gymnasio zu Reisse, Dr. Schöber als Direktor des katholischen Gymnasii in Glas.

Die Gutbesitzer, Kreisdeputirte, Lieutenant Schlinke auf Klein-Masselwig, und Lieutenant Fischer auf Reibnitz, Breslauschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarien.

In Glas der Kaufmann Winkler als unbesoldeter Rathsherr, und in Silberberg der unbesoldete Rathmann Beck als solcher anderweit, beide auf sechs Jahre bestätigt.

Der Lehrer Ersel als evangelischer Schullehrer in Schönbrunn, Schweidnigischen Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Naumann als wirklicher evangelischer Schullehrer in Strebitz, Militzschischen Kreises;

der Lehrer Wiehle als evangelischer Schullehrer und Organist in Markt-Bohrau, Strehlenschen Kreises;

der Schul-Adjutant Adalbert Pfigner als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchendiener in Eisersdorf, Glaschen Kreises;

der Seminarist Mathauschel als katholischer Schullehrer und Organist in Schlaupe, Wartenbergischen Kreises;

---

## V e r m ä c h t n i s s e .

Die verstorbene Einlieger-Wittwe Feige zu Polnisch-Elguth:

den Armen zu Pontwiz, Delschen Kreises, 5 Rthlr., und ein gleiches Legat  
zur Anschaffung von Büchern für dasige arme Schulkinder . . . . . 10 Rthlr.

Der zu Groß-Jenkow, Briegschen Kreises, verstorbene Pastor Lindner hat:

den evangelischen Schulen daselbst und zu Schönfeld, ersterer 100 Rthlr. und letz-  
terer 200 Rthlr. . . . . 300 Rthlr.

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Schullehrer die Zinsen davon beziehen.

Der verstorbene Seifensieder Schädel in Prousnitz:

der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 1000 —

Die vermittelwet gewesene Frau Hofrätthin Johanne Louise Thalheim geborne  
Neugebauer zu Dels hat:

den dortigen Armen . . . . . 800 Rthlr.

vermacht, mit der Bestimmung, daß die Zinsen unter arme hilfsbedürftige Wittwen vertheilt  
werden sollen.

Die in Groß-Märzdorf, Schweidnitzschen Kreises, verstorbene Bauersfrau Wenzig,  
geb. Süpner:

der dortigen Schule . . . . . 30 Rthlr.

Der in Habelschwerdt verstorbene Fleischermeister Köhler:

der dortigen Armen-Kasse . . . . . 200 —

Der in Reichenbach verstorbene vormalige Justiz-Commissarius Otto:

der dortigen städtischen Armen-Kasse . . . . . 25 —

---

## P o c k e n - A u s b r u c h .

In Ober-Waldenburg.

---